

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 München, den 30. April 2005

Datum	Inhalt	Seite
26.4.2005	Bayerisches Eliteförderungsgesetz (BayEFG) 2230-2-3-WFK	104
26.4.2005	Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes 36-4-J	108
19.4.2005	Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Wohngeldgesetzes und des Gesetzes zur Gewäh- rung eines einmaligen Heizkostenzuschusses (ZustVWoGG) 2330-5-I	110
31.3.2005	Verordnung zur Regelung von reisekosten- und trennungsgeldrechtlichen Zuständigkeiten im Ge- schäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (RTZustV-JM) 2032-4-10-J	111
1.4.2005	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen 300-2-3-J	112
7.4.2005	Fünfte Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzfondsverordnung 215-4-1-1-I	113
8.4.2005	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) 2210-8-2-1-1-WFK	114
18.4.2005	Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung 2236-5-1-UK	132
13.4.2005	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 13. April 2005 Vf. 9-VII-03 betreffend die Frage, ob 1. §§ 1 und 2 der Abgabensatzung der Notarkasse, Anstalt des öf- fentlichen Rechts in München, 2. §§ 6 und 13 der Abgabensatzung der Notarkasse, Anstalt des öffent- lichen Rechts in München, ... 3. § 7 der Anlage zu Art. 20 der Satzung der Notarkasse, ... gegen die Bayerische Verfassung verstoßen	135

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

Fortführungsnachweis

zur Bayerischen Rechtssammlung
1.1.1983 bis 31.12.2004

(Stand 1.1.2005)

ist ab sofort in Papierform erhältlich
zum Preis von € 11,75 zuzügl. Versandkosten und Mwst.
und kann bezogen werden von

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88

Bestellungen nur schriftlich oder per Fax.

(Fortführungsnachweis jetzt auch digital erhältlich!)

2230-2-3-WFK

Bayerisches Eliteförderungsgesetz (BayEFG)

Vom 26. April 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

I. Abschnitt

Allgemeine Grundsätze

Art. 1

Grundsatz

Hochbegabte Studentinnen und Studenten und besonders qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte werden nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel in strukturierten Exzellenzprogrammen gefördert, welche auch die besonderen Anforderungen der Förderung von Frauen in der Wissenschaft berücksichtigen.

Art. 2

Personenkreis

¹Gefördert werden an Hochschulen in Bayern

1. im Rahmen der Studienförderung Studentinnen und Studenten und
2. im Rahmen der Graduierten- und Postgraduiertenförderung besonders qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte,

welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedslandes der Europäischen Union besitzen oder einem Staat angehören, mit dem die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, und zum Zeitpunkt des Förderbeginns der Studienförderung das 23. Lebensjahr, im Übrigen das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ²In Ausnahmefällen, insbesondere aus familienpolitischen Gründen, ist eine Überschreitung der Altersgrenzen zulässig.

Art. 3

Art der Förderung

(1) Die Studienförderung erfolgt durch die Aufnahme in ein studienbegleitendes Exzellenzprogramm nach näherer Maßgabe des Art. 6.

(2) ¹In der Graduierten- und Postgraduiertenförderung werden Stipendien zur Durchführung einer Promotion oder eines wissenschaftlichen Vorhabens nach erfolgreichem Abschluss einer Promotion gewährt. ²Promotion oder wissenschaftliches Vorhaben müssen an einer im Freistaat Bayern gelegenen

Hochschule oder Forschungsinstitution durchgeführt und in ein Exzellenzprogramm nach näherer Maßgabe des Art. 8 integriert werden.

(3) ¹Die Förderleistungen erfolgen unabhängig von bestehenden Unterhaltsverpflichtungen Dritter. ²Das Einkommen der Geförderten wird bei allen Geldleistungen angemessen berücksichtigt.

Art. 4

Durchführung der Exzellenzprogramme

(1) ¹Die Exzellenzprogramme für die Studienförderung und die Graduierten- und Postgraduiertenförderung werden von einer dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angegliederten Geschäftsstelle koordiniert. ²Die Durchführung der Programme kann ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen werden.

(2) Die Geschäftsstelle wird von einem Beirat beraten, der vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Beachtung einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern berufen wird.

(3) Die Exzellenzprogramme sind in regelmäßigen Abständen zu evaluieren.

II. Abschnitt

Studienförderung

Art. 5

Aufnahme und Beendigung

(1) ¹Für die Studienförderung werden vorgeschlagen

1. von den Schulen und Institutionen in Bayern, die eine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln, hochbegabte Schülerinnen und Schüler sowie
2. von den Hochschulen in Bayern hochbegabte Studentinnen und Studenten.

²Dem Vorschlag nach Nr. 2 müssen neben dem Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung zwei Gutachten zur Förderungswürdigkeit durch unterschiedliche Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiter beigefügt sein. ³Unter diesen Voraussetzungen sind auch Eigenbewerbungen von Studierenden ab dem 3. Fachsemester zugelassen.

(2) ¹Die nach Maßgabe des Abs. 1 Nr. 1 Vorgesetzten nehmen an einem schulischen Auswahlverfahren teil. ²Zu diesem Auswahlverfahren kann nur zugelassen werden, wer seine Hochschulzugangsberechtigung an einer bayerischen Schule mit einer Note von mindestens 1,30 oder an einer anderen Institution mit vergleichbarer Qualität erworben hat. ³Weitere Zulassungsvoraussetzungen können durch Verordnung gemäß Art. 9 Nr. 2 bestimmt werden.

(3) ¹Die nach Maßgabe des Abs. 1 Nr. 2 Vorgesetzten und die sich nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 3 bewerbenden Personen nehmen an einem von der Geschäftsstelle organisierten Auswahlverfahren teil. ²Aufnahmekriterien sind neben der persönlichen Eignung die vorliegenden Gutachten.

(4) ¹50 v. H. eines Aufnahmejahrgangs werden über das Verfahren nach Abs. 2, die weiteren 50 v. H. über das Verfahren nach Abs. 3 aufgenommen. ²Die Aufnahme erfolgt für die Dauer von höchstens vier Semestern auf Probe. ³Nach Ablauf der Probezeit ist auf Grund des gegebenen Leistungsstands über die endgültige Aufnahme in einem weiteren von der Geschäftsstelle organisierten Auswahlverfahren zu entscheiden.

(5) ¹Die Förderdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs; eine Überschreitung um bis zu zwei Semester ist in Ausnahmefällen, insbesondere aus familienpolitischen Gründen, zulässig. ²Bei konsekutiven Studiengängen erstreckt sich die Förderung bis zum höchstqualifizierenden Abschluss.

(6) ¹Die Förderung endet mit dem erfolgreichen Abschluss des höchstqualifizierenden Studiengangs oder mit Ablauf der Förderdauer. ²Der Wechsel an eine Hochschule außerhalb Bayerns lässt die Förderung entfallen, wenn er nicht durch besondere fachliche Gründe bedingt ist; Art. 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

Art. 6

Grundsätze des Exzellenzprogramms

(1) In dem Exzellenzprogramm sind insbesondere geeignete Maßnahmen vorzusehen

1. für die individuelle Betreuung der Geförderten im Rahmen von Mentoraten und Tutorien,
2. für die Vernetzung mit Exzellenzbereichen und frühzeitige Einbindung in die Forschung,
3. für die Förderung der Internationalität sowie
4. für interdisziplinäre, persönlichkeitsbildende und berufsbezogene Veranstaltungen.

(2) ¹In der Regel ist von jedem Geförderten ein Auslandssemester zu absolvieren. ²Folgende Leistungen können dafür einmalig gewährt werden:

1. Eine Sonderzuwendung als pauschaler Zuschuss, wenn keine Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erfolgen,

2. ein Auslandszuschlag für ein Studium im Bereich der Europäischen Union,

3. eine Erstattung ausländischer Studiengebühren, wenn sie über dem Regelerstattungsbetrag im Sinn des Bundesausbildungsförderungsgesetzes liegen.

(3) Die Geförderten erhalten nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel als Sonderzuwendung eine pauschalierte Unterstützung zur Finanzierung eigenständiger bildungsbezogener Aktivitäten, die nicht der Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt dient.

(4) Die für die Studienförderung mit Bundesmitteln geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

III. Abschnitt

Graduierten- und Postgraduiertenförderung

Art. 7

Aufnahme und Beendigung

(1) ¹Für die Förderung können aus dem in Art. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis Doktorandinnen und Doktoranden, die durch weit überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen, vorgeschlagen werden. ²In Ausnahmefällen können Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die eine herausragende Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen, für eine Förderung vorgeschlagen werden.

(2) ¹Vorschlagsberechtigt sind Personen, die Dissertationen und weiterführende Forschungsprojekte an Hochschulen und Forschungsinstitutionen in Bayern betreuen, soweit sie Mitglieder von Fachbereichen oder vergleichbaren Organisationsstrukturen sind, die über ein fachbezogenes und interdisziplinäres Doktorandenausbildungsprogramm verfügen. ²Eigenbewerbungen sind ausgeschlossen. ³Jedem Vorschlag sind zwei fachwissenschaftliche Gutachten beizufügen. ⁴Der Vorschlag muss ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm des der angestrebten Förderung zugrunde liegenden Vorhabens enthalten.

(3) ¹Alle Vorgesetzten nehmen an einem Auswahlverfahren teil. ²Aufnahmekriterien sind neben der persönlichen Eignung die dem Vorschlag zugrunde liegenden Gutachten.

(4) Die Förderdauer beträgt für die Promotionsförderung höchstens drei Jahre und für die Postdoktorandenförderung höchstens zwei Jahre.

(5) In begründeten Fällen ist eine einmalige Unterbrechung des Vorhabens möglich.

(6) ¹Die Förderung endet, wenn die Förderdauer abgelaufen ist, das Promotions- oder Forschungsvorhaben endgültig abgeschlossen ist, nicht mehr weiterverfolgt wird oder sich ergibt, dass wegen des Forschungsgegenstands oder des Leistungsstands der

Geförderten eine Weiterförderung nicht mehr Erfolg versprechend ist. ²Ferner endet die Förderung, wenn das Promotions- oder Forschungsvorhaben an einer Hochschule außerhalb Bayerns fortgeführt wird.

Art. 8

Grundsätze des Exzellenzprogramms, Stipendien

(1) In dem Exzellenzprogramm sind geeignete Maßnahmen vorzusehen für die Vernetzung mit Exzellenzbereichen, für die Förderung der Internationalität sowie für interdisziplinäre, persönlichkeitsbildende und berufsbezogene Veranstaltungen.

(2) ¹Wesentlicher Teil der Förderung ist ein Stipendium, das als Zuschuss gewährt wird. ²Die Stipendien sind Zuwendungen im Sinn des Haushaltsrechts und dienen der Sicherung des Lebensunterhalts. ³Das Stipendium besteht aus einem Grundbetrag sowie einem Familienzuschlag, der höchstens ein Viertel des Grundbetrags beträgt. ⁴Für Doktorandinnen und Doktoranden ist der Grundbetrag so zu bemessen, dass er den Grundbetrag der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach Vollendung des 26. Lebensjahres für das Eingangsamts des höheren Dienstes nicht übersteigt; Postdoktorandenstipendien dürfen im Grundbetrag um 20 v. H. höher bemessen werden.

(3) Üben die Stipendiaten neben der Vorbereitung auf die Promotion oder der Durchführung des Forschungsprojektes eine nicht unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängende Tätigkeit aus, die ihre Arbeitskraft über die Dauer von sechs Wochenstunden hinaus in Anspruch nimmt, so ist eine Förderung nach diesem Gesetz ausgeschlossen.

(4) ¹Stipendiaten können zur Förderung ihrer Promotion oder ihres Forschungsprojektes Sonderzuwendungen für Sachkosten, mit Ausnahme von Druckkosten, sowie für Reisekosten erstattet werden, wenn diese Aufwendungen für das Vorhaben erforderlich sind und ihnen die Aufbringung der Kosten nicht zuzumuten ist. ²Reisekosten werden höchstens für die Dauer von drei Monaten gewährt.

IV. Abschnitt

Ermächtigung, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

Art. 9

Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Ausgestaltung des Vorschlagswesens und Bewerbungsverfahrens,
2. die Zuständigkeit für die Auswahlverfahren und deren Ausgestaltung,

3. die Aufnahme, Dauer und Beendigung der Förderung,
4. die Ausgestaltung der Geschäftsstelle,
5. die Bildung der Beiräte,
6. die Durchführung der Exzellenzprogramme und deren Evaluierung,
7. die Höhe der Geldleistungen und die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlags,
8. die Anrechnung des Einkommens von Geförderten einschließlich der Verpflichtung, über die Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,
9. die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Gewährung von Geldleistungen,
10. die Verpflichtung der Stipendiaten, über den Fortschritt der Promotions- oder Forschungsvorhaben und deren Abschluss zu berichten.

Art. 10

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Art. 11

Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Das Bayerische Begabtenförderungsgesetz (BayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1983 (GVBl S. 1109, BayRS 2230-2-3-WFK), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), tritt mit Ablauf des 30. April 2005 außer Kraft. ²Wer bis 31. Dezember 2004 einen Anspruch auf ein Stipendium gemäß Art. 10 BayBFG erworben hat, dem kann auf Antrag auf der Grundlage des BayBFG und der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) ein Stipendium oder die Aufnahme in die Förderung nach dem BayBFG gewährt werden; das Wahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden.

(2) ¹Das Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 18. Dezember 1984 (GVBl S. 527, BayRS 2210-1-3-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), tritt mit Ablauf des 30. April 2005 außer Kraft; die bisher bewilligten Stipendien werden auf der Grundlage dieses Gesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 9. Januar 1985 (GVBl S. 7, BayRS 2210-1-3-1-WFK), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl S. 371), weitergewährt. ²Wer ein Stipendium auf Grund des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses erhält, kann nicht in die Doktorandenförderung nach dem Bayerischen Eliteförderungsgesetz aufgenommen werden.

(3) In der Übergangsphase der Jahre 2005 mit 2006 kann von den Quoten des Art. 5 Abs. 4 Satz 1 abgewichen werden.

München, den 26. April 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

36-4-J

Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Vom 26. April 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Landesjustizkostengesetz (LJKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1992 (GVBl S. 154, BayRS 36-4-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 983), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1)¹In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung – JVKostO) in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung. ²Ausgenommen hiervon sind § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 4, 5 und 6 jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 3, § 16 sowie in Angelegenheiten der Notare § 3 JVKostO.“

2. In Art. 3 werden die Worte „vom 26. Juli 1957 (BGBl III 362-1)“ durch die Worte „(Gerichtsvollzieherkostengesetz – GvKostG) vom 19. April 2001 (BGBl I S. 623)“ ersetzt.

3. In Art. 5 werden ersetzt:

a) In dem einleitenden Satzteil die Worte „nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 und § 5 Abs. 1 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Worte „nach § 4 Abs. 1, 2 und 6, nach § 4 Abs. 4 und 5 jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 1 sowie nach § 5 Abs. 1 JVKostO“ und

b) in Nr. 2 die Worte „Schreibauslagen für Abschriften“ durch die Worte „die Dokumentenpauschale für Ablichtungen“.

4. Es wird folgender Art. 6a eingefügt:

„Art. 6a

Die Justizverwaltungskosten werden bei der Behörde angesetzt, die die kostenpflichtige Amtshandlung vorgenommen hat; Art. 6 Abs. 1 bleibt unberührt.“

5. Es wird folgender Art. 11 angefügt:

„Art. 11

¹Justizverwaltungskosten sind nach dem bisher geltenden Recht zu erheben, wenn der Antrag auf

Vornahme der Amtshandlung vor dem In-Kraft-Treten einer Gesetzesänderung gestellt worden ist. ²Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist. ³Soweit der Antrag auf die Vornahme wiederkehrender Amtshandlungen gerichtet ist, gilt abweichend von Satz 1 und 2 für Kosten, die für jede weitere Amtshandlung zu erheben sind, das jeweils bei ihrer Fälligkeit geltende Recht.“

6. Die **Anlage** (Gebührenverzeichnis) zu Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden ersetzt:

- aa) „§ 1059a Nr. 2“ durch „§ 1059a Abs. 1 Nr. 2“,
- bb) „25 bis 375 €“ durch „30 bis 750 €“.

b) Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

- aa) „400 €“ wird durch „460 €“ ersetzt.

bb) Folgende Anmerkung wird angefügt:

„Die Gebühr entsteht nur einmal, wenn die Bewilligung in einem Verfahren für mehrere Schuldnerverzeichnisse erteilt oder versagt wird.“

c) In Nr. 2.2 werden ersetzt:

- aa) In dem Klammerzusatz des Textes „§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung“ durch „§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung“,

- bb) in der Spalte „10 €“ durch „15 €“ und

- cc) in der Anmerkung das Wort „Schreibauslagen“ durch die Worte „die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale“.

d) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 3.1 und Nr. 3.3 werden jeweils „7,50 bis 250 €“ durch „10 bis 300 €“,

- bb) in Nr. 3.2 wird „7,50 €“ durch „10 €“ und

- cc) in Nr. 3.4 wird „7,50 bis 62,50 €“ durch „10 bis 75 €“

ersetzt.

- e) In Nr. 4 wird „25 bis 150 €“ durch „30 bis 250 €“ ersetzt.

f) Es werden folgende Nrn. 5 bis 7 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
„5.	<p>Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter</p> <p>(1) Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.</p> <p>(2) Die Behörde kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>(3) § 7a JVKostO ist entsprechend anzuwenden.</p>	7,50 € je Entscheidung
6.	Anerkennung als Gütestelle im Sinn von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Art. 22 AGGVG)	
6.1	für die Anerkennung als Gütestelle	125 €
6.2	für die Zurückweisung des Antrags oder für die Rücknahme der Anerkennung	50 €
7.	Amtshandlungen in Angelegenheiten der Notare	
7.1	<p>antragsgemäße Erteilung eines begründeten Bescheids über die Ablehnung einer Bewerbung um eine Notarstelle</p> <p>Die Gebühr entfällt, wenn der Bescheid durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder aus sonstigen Gründen nicht bestandskräftig wird.</p>	200 €
7.2	Rücknahme eines Antrags auf Erteilung eines begründeten Bescheids über die Ablehnung einer Bewerbung um eine Notarstelle vor Entscheidung	100 €“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

§ 3

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, das Landesjustizkostengesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 26. April 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2330-5-I

**Verordnung
über die Zuständigkeit zum Vollzug des Wohngeldgesetzes
und des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses
(ZustVWoGG)**

Vom 19. April 2005

Auf Grund von

1. § 23 Abs. 1 Satz 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl I S. 474), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl I S. 818), und
2. § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vom 20. Dezember 2000 (BGBl I S. 1846)

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Zuständige Stellen im Sinn des § 23 Abs. 1 Satz 1 des Wohngeldgesetzes sind die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden. ²Sie nehmen die Aufgaben im Auftrag des Staates wahr.

(2) ¹Anträge auf Wohngeld sind bei den Gemeinden einzureichen, in deren Gebiet der Wohnraum liegt, für den Wohngeld beantragt wird. ²Die kreisangehörigen Gemeinden geben die Anträge mit den ihnen bekannten Daten an die zuständige Stelle weiter; sie handeln ebenfalls im Auftrag des Staates.

§ 2

Für den Vollzug des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht bereits bundesrechtlich geregelt ist.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. April 2005 treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Durchführung des § 30 des Wohngeldgesetzes vom 20. Oktober 1965 (BayRS 2330-5-I),
2. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses (Heizkostenzuschuss-Verordnung - ZustVHkz) vom 25. Dezember 2000 (GVBl S. 980, BayRS 2330-21-I), geändert durch Verordnung vom 26. November 2002 (GVBl S. 842).

München, den 19. April 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2032-4-10-J

**Verordnung
zur Regelung von
reisekosten- und trennungsgeldrechtlichen Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
(RTZustV-JM)**

Vom 31. März 2005

Auf Grund von Art. 26 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), und § 11 Sätze 2 und 3 der Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl S. 346, BayRS 2032-5-3-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 8. Dezember 2002 (GVBl S. 991), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Abrechnung von Reisekostenvergütung

(1) Die Zuständigkeit für die Abrechnung von Reisekostenvergütungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz wird dem Präsidenten oder der Präsidentin des Oberlandesgerichts Nürnberg übertragen.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird die Zuständigkeit für die Abrechnung von Reisekostenvergütungen für Bedienstete der Justizvollzugsanstalten und der Bayerischen Justizvollzugsschule dem Leiter oder der Leiterin der Bayerischen Justizvollzugsschule übertragen.

§ 2

Bewilligung von Trennungsgeld

(1) Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Trennungsgeld im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz wird dem Präsidenten oder der Präsidentin des Oberlandesgerichts Nürnberg übertragen.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird die Zuständigkeit für die allgemeine Bewilligung von Trennungsgeld für Beamte und Beamtinnen in Ausbildung den Einstellungsbehörden übertragen.

§ 3

Abrechnung von Trennungsgeld

(1) Die Zuständigkeit für die Abrechnung von Trennungsgeld im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz wird dem Präsidenten oder der Präsidentin des Oberlandesgerichts Nürnberg übertragen.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird die Zuständigkeit für die Abrechnung von Trennungsgeld für Bedienstete der Justizvollzugsanstalten und der Bayerischen Justizvollzugsschule dem Leiter oder der Leiterin der Bayerischen Justizvollzugsschule übertragen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 31. März 2005

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate Merk, Staatsministerin

300-2-3-J

**Vierzehnte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen**

Vom 1. April 2005

Auf Grund des Art. II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (BGBl III 300-5) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen (BayRS 300-2-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1993 (GVBl S. 1090), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 12 wird aufgehoben.
 - b) Nr. 15 wird aufgehoben.
 - c) Nr. 21 wird aufgehoben.
 - d) Nr. 23 erhält folgende Fassung:

„23. Amtsgericht Passau
Zweigstelle in Rothalmünster;“
 - e) Nr. 26 erhält folgende Fassung:

„26. Amtsgericht Schwandorf
Zweigstellen in Burglengenfeld und Ober-
viechtach;“.
 - f) Nr. 34 wird aufgehoben.
2. Die Anlage zu § 2 der Verordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 6 wird aufgehoben.

- b) Nr. 7 wird aufgehoben.
- c) Nr. 8 wird aufgehoben.
- d) Nr. 20 wird aufgehoben.
- e) Nr. 22 wird aufgehoben.
- f) Nr. 30 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. b am 1. August 2005,
2. § 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. c am 1. Juli 2005,
3. § 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. a am 1. November 2005,
4. § 1 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 Buchst. f am 1. Juni 2005,
5. § 1 Nr. 1 Buchst. e und Nr. 2 Buchst. d am 1. Oktober 2005,
6. § 1 Nr. 1 Buchst. f und Nr. 2 Buchst. e am 1. Mai 2005.

München, den 1. April 2005

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate Merk, Staatsministerin

215-4-1-1-I

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der
Katastrophenschutzfondsverordnung**

Vom 7. April 2005

Auf Grund des Art. 12 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Beiträge zum Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzfondsverordnung – KfV) vom 2. März 1997 (GVBl S. 51, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 2004 (GVBl S. 123), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Beiträge zum Katastrophenschutzfonds werden wie folgt festgesetzt:

Für die Jahre 2005 und 2006 auf

1. je 784.800 € für den Freistaat Bayern,
2. je 392.400 € für die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 7. April 2005

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2210-8-2-1-1-WFK

Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS)

Vom 8. April 2005

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2005 (GVBl S. 26), in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9, 14 und 16 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl 2000 S. 11, BayRS 2210-8-1-1-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Umfang der zentralen Studienplatzvergabe
- § 2 Einbezogene Bewerbungen

II. Antragstellung

- § 3 Frist und Form der Anträge, Ausschluss vom Verfahren
- § 4 Beteiligung am Verfahren
- § 5 Besonderer öffentlicher Bedarf

III. Quotierung und Verfahrensablauf

- § 6 Quotierung
- § 7 Ablauf des zentralen Vergabeverfahrens
- § 8 Zulassungsbescheid
- § 9 Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens
- § 10 Auswahlverfahren der Hochschulen

IV. Quoten und Auswahlkriterien des zentralen Vergabeverfahrens

- § 11 Auswahl in der Abiturbestenquote
- § 12 Landesquoten
- § 13 Zurechnung zu den Landesquoten
- § 14 Auswahl nach Wartezeit
- § 15 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 16 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung
- § 17 Auswahl für ein Zweitstudium
- § 18 Nachrangige Auswahlkriterien

V. Auswahl nach einem Dienst auf Grund früherer Zulassung

- § 19 Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs

VI. Verteilung auf die Studienorte

- § 20 Verteilung der in der Abiturbestenquote Ausgewählten auf die Studienorte
- § 21 Verteilung der nach § 7 Abs. 3 Ausgewählten auf die Studienorte

VII. Sonstige Bestimmungen

- § 22 Teilstudienplätze
- § 23 Ausländerzulassung durch die Hochschulen

VIII. Schlussbestimmungen

- § 24 In-Kraft-Treten

Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge (zu § 1 Satz 2)

Anlage 2

Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 11 Abs. 3 Satz 1)

Anlage 3

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium (zu § 17 Abs. 2 Satz 2)

Anlage 4

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten (zu § 21 Abs. 1 Satz 3)

I. Allgemeines

§ 1

Umfang der zentralen Studienplatzvergabe

¹Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge, soweit sie nicht von den Hochschulen vergeben werden. ²Die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge sind in **Anlage 1** aufgeführt.

§ 2

Einbezogener Personenkreis

¹Die Studienplätze werden an Deutsche sowie an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die im Sinn dieser Verordnung Deutschen gleichgestellt sind, vergeben. ²Deutschen gleichgestellt sind hier nach:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinn des Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde (deutsche Hochschulzugangsberechtigung), besitzen.

³Wer nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt ist, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.

II. Antragstellung

§ 3

Frist und Form der Anträge,
Ausschluss vom Verfahren

(1) Zulassungsanträge richten sich zugleich auf die Teilnahme am zentralen Vergabeverfahren und auf die Teilnahme an den Auswahlverfahren der Hochschulen.

(2) ¹Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli des Vorjahres erworben wurde, bis zum 30. November des Vorjahres, andernfalls bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli,

bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlussfristen). ²Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1.

(3) ¹Im Zulassungsantrag ist ein Studiengang zu wählen. ²Für die Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote können bis zu sechs Studienorte in einer Reihenfolge gewählt werden. ³Für die Vergabe der Studienplätze in den weiteren durch die Zentralstelle vergebenen Quoten sind gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge zu wählen. ⁴Für das Auswahlverfahren der Hochschulen können bis zu sechs Studienorte in einer Reihenfolge gewählt werden. ⁵Studiengangwunsch und Ortswünsche können nach Ablauf der Fristen nach Abs. 2 Satz 1 nicht mehr geändert werden.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit.

(5) ¹Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen entschieden. ²Anträge, die nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen, es sei denn, der Antrag stützt sich auf einen zum Sommersemester vor dem 16. Januar, zum Wintersemester vor dem 16. Juli nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist eingetretenen Sachverhalt.

(6) ¹Die Zentralstelle bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Abs. 5 Satz 2. ²Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form; dabei kann sie auch bestimmen, dass den Anträgen Unterlagen beizufügen sind, die für das Auswahlverfahren der Hochschulen nach deren Vorgaben benötigt werden. ³Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber übersenden den nach Abs. 3 Satz 4 gewählten Hochschulen die jeweils für deren Auswahlverfahren benötigten Unterlagen; das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(7) ¹Wer die Bewerbungsfristen nach Abs. 2 Satz 1 versäumt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. ²Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli des Vorjahres erworben wurde, bis zum 15. Dezember des Vorjahres, andernfalls bis zum 31. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 31. Juli,

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen). ³Entspricht der Zulassungsantrag nicht den rechtlichen Mindestanforderungen oder fehlen bei Ablauf der Fristen nach Satz 2 notwendige Unterlagen oder nach Abs. 4 erforderliche Angaben, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 4

Beteiligung am Verfahren

(1) ¹Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. ²Werden mehrere einschlägige Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene zugrunde gelegt.

(2) Wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Vergabeverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(3) ¹Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen, wer für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschule (deutsche Hochschule) als Studentin oder Student eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz oder bei Nachweis von Gründen für einen Studienortwechsel nach § 15 Satz 2. ²Wer in dem gewählten Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war, kann seine Zulassung in diesem Studiengang sowohl im Verfahren der Zentralstelle für einen Studienplatz des ersten Fachsemesters als auch nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung zu höheren Fachsemestern beantragen.

§ 5

Besonderer öffentlicher Bedarf

¹Das Bundesministerium der Verteidigung teilt der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) unter Angabe einer Reihenfolge mit, wen es für die Studienplätze benennt, die dem Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr vorbehalten sind. ²Wer einen Studienplatz aus dieser Quote erhält, kann nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

III. Quotierung und Verfahrensablauf

§ 6

Quotierung

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, 8 v. H.,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr
 - a) 1,8 v. H. im Studiengang Medizin,
 - b) 0,5 v. H. im Studiengang Pharmazie,
 - c) 0,1 v. H. im Studiengang Tiermedizin.
 - d) 1,4 v. H. im Studiengang Zahnmedizin.

(2) ¹Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen vorweg abzuziehen:

1. 2 v. H. für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 v. H. für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. 3 v. H. für die Auswahl für ein Zweitstudium.

²Der Anteil der für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung bei der Verfahrensdurchführung zur Verfügung stehenden Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als ihr Anteil an der Bewerbergesamtzahl. ³Für jede Quote nach Satz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Zahl der in der Abiturbestenquote zu vergebenden Studienplätze beträgt je Studienort 20 v. H. der Zahl der nach Abzug der Quoten nach Abs. 1 und 2 verbleibenden Studienplätze.

(4) Die Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergebenden Studienplätze beträgt je Studienort 60 v. H. der Zahl der nach Abzug der Quoten nach Abs. 1 und 2 verbleibenden Studienplätze.

(5) Die verbleibenden Studienplätze, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, die nicht in der Abiturbestenquote oder im Auswahlverfahren der Hochschulen zugelassen worden waren, werden nach Wartezeit vergeben.

(6) ¹In den Quoten nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 5 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Abs. 4 hinzugerechnet. ²In den Quoten nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Abs. 5 hinzugerechnet.

§ 7

Ablauf des zentralen Vergabeverfahrens

(1) Ein Vergabeverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) Nach der Zulassung der nach § 5 Satz 1 Benannten trifft die Zentralstelle die Auswahl in der

Abiturbestenquote nach § 11 und lässt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nach § 20 zu.

(3) ¹Danach vergibt die Zentralstelle die Studienplätze der Quoten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5. ²An der Vergabe der Studienplätze dieser Quoten wird nicht beteiligt, wer in der Abiturbestenquote zugelassen worden ist. ³Wer in einer oder mehreren dieser Quoten zu berücksichtigen ist, wird auf allen entsprechenden Ranglisten geführt. ⁴Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs nach § 19, sofern die frühere Zulassung weder in der Abiturbestenquote noch im Auswahlverfahren der Hochschulen erfolgt ist,
2. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 16 und Auswahl für ein Zweitstudium nach § 17,
3. Auswahl nach Wartezeit nach § 14,
4. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 15.

⁵Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber lässt die Zentralstelle nach § 21 zu. ⁶Bei der Auswahl und Verteilung kann die Zentralstelle durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) Wer an der Vergabe der Studienplätze nach Abs. 2 oder 3 beteiligt, aber nicht zugelassen worden ist, erhält von der Zentralstelle einen Ablehnungsbescheid.

§ 8

Zulassungsbescheid

¹Im Zulassungsbescheid teilt die Zentralstelle mit, bis wann sich der oder die Zugelassene bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule einzuschreiben hat. ²Ist die Einschreibung bis zu diesem Termin nicht beantragt worden oder lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Zulassungsbescheid von der Hochschule erlassen wird.

§ 9

Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens

¹Mit der Vergabe der Studienplätze nach § 7 Abs. 3 ist das zentrale Vergabeverfahren abgeschlossen. ²Studienplätze in den von der Zentralstelle vergebenen Quoten, die nach Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, werden im Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben.

§ 10

Auswahlverfahren der Hochschulen

(1) ¹Das Auswahlverfahren der Hochschulen wird

von den einzelnen Hochschulen durchgeführt. ²Die Hochschulen sind in diesem Verfahren nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) ¹Am Auswahlverfahren der Hochschulen wird nicht beteiligt, wer

1. unter die Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 fällt oder
2. im Zulassungsantrag keinen gültigen Studienortwunsch für dieses Verfahren genannt hat oder
3. nach § 7 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 5 von der Zentralstelle zugelassen worden ist.

²Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 vor, erlässt die Zentralstelle für das Auswahlverfahren der Hochschulen im eigenen Namen einen Ausschlussbescheid.

(3) Die Zentralstelle teilt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 10. Februar, für das Wintersemester bis zum 10. August mit, welche Bewerberinnen und Bewerber an ihren Auswahlverfahren zu beteiligen sind, und übermittelt dabei studiengangweise folgende Angaben:

1. Namen und Anschrift sowie Tag und Ort der Geburt,
2. die Ortspräferenz für die jeweilige Hochschule,
3. die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote,
4. die nach § 14 ermittelte Wartezeit,
5. die Erfüllung der Voraussetzungen für eine erneute Zulassung nach § 19 Abs. 2 Satz 2.

(4) ¹Die Hochschulen teilen der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 18. März, für das Wintersemester bis zum 18. September ihre Verfahrensergebnisse in Form von Ranglisten mit. ²Wer danach von mehr als einer Hochschule zugelassen werden soll, wird von der Zentralstelle darüber unterrichtet und erhält für das Sommersemester bis zum 25. März, für das Wintersemester bis zum 25. September (Ausschlussfristen) Gelegenheit, sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zentralstelle für eine dieser Hochschulen verbindlich zu entscheiden. ³Wird keine Erklärung nach Satz 2 abgegeben, wird die Zulassung durch die jeweils in höchster Präferenz genannte Hochschule wirksam. ⁴Führt das Verfahren nach den Sätzen 2 und 3 dazu, dass Bewerberinnen und Bewerber, die von mehr als einer Hochschule zugelassen werden sollen, auf frei gewordene Plätze aufzurücken, gilt Satz 3 entsprechend.

(5) ¹Die Zentralstelle übermittelt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 30. März, für das Wintersemester bis zum 30. September die nach Abs. 4 Sätze 2 bis 4 bereinigten Ranglisten. ²Die Hochschulen erteilen nach Maßgabe dieser Ranglisten die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. ³Sie können dabei durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich

nicht besetzt werden. ⁴Hochschulen können die Zentralstelle damit beauftragen, Zulassungs- sowie Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen und Auftrag der Hochschule zu versenden.

(6) ¹Die Hochschulen teilen der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 9. April, für das Wintersemester bis zum 10. Oktober ihre Einschreibergebnisse mit. ²Sind danach Studienplätze noch verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, schreibt die Zentralstelle die Ranglisten nach Maßgabe des Abs. 4 Satz 4 fort und übermittelt sie jeweils für das Sommersemester bis zum 13. April, für das Wintersemester bis zum 14. Oktober an die Hochschulen. ³Die Hochschulen führen auf dieser Grundlage ein Nachrückverfahren durch; dabei werden keine Ablehnungsbescheide erteilt. ⁴Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) ¹Nach Abschluss des Nachrückverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Hochschule durch das Los an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die für das Sommersemester frühestens am 15. März, spätestens am 15. April und für das Wintersemester frühestens am 15. September, spätestens am 15. Oktober bei der Hochschule schriftlich die Zulassung beantragt haben. ²Die Hochschule kann für die Antragstellung von Satz 1 abweichende Fristen bestimmen, die in geeigneter Weise bekannt zu geben sind.

IV. Quoten und Auswahlkriterien des zentralen Vergabeverfahrens

§ 11

Auswahl in der Abiturbestenquote

(1) An der Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote wird nicht beteiligt, wer

1. im Zulassungsantrag keinen gültigen Studienortwunsch für diese Quote genannt hat, oder
2. unter die Quoten nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 fällt.

(2) ¹Für die Besetzung der Studienplätze in der Abiturbestenquote werden so viele Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt, wie insgesamt in dieser Quote Studienplätze zu vergeben sind. ²Die Auswahl erfolgt nach Abs. 3 bis 5; dabei werden §§ 12 und 13 angewendet.

(3) ¹Die Rangfolge wird durch die nach Anlage 2 ermittelte Durchschnittsnote bestimmt. ²Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 1.

(4) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

(5) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 12

Landesquoten

(1) Für die Auswahl in der Abiturbestenquote bildet die Zentralstelle Landesquoten, sofern in dem jeweiligen Studiengang mehr als 15 Studienplätze zur Verfügung stehen.

(2) ¹Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehnbis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). ²Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 v. H. erhöht. ³Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, dass zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeteilt wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes wird nur berücksichtigt, wer

1. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, der an der Auswahl in der Abiturbestenquote zu beteiligen ist, und
2. eine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

§ 13

Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet werden, wird die Auswahl für jede Landesquote getrennt unter den Bewerberinnen und Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) ¹Im Fall einer im Inland erworbenen deutschen Hochschulzugangsberechtigung bestimmt der Ort des Erwerbs die Zurechnung zu den Landesquoten. ²Wer keiner Landesquote zugerechnet werden kann, wird entsprechend den Bevölkerungsanteilen durch das Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Kann das Studienplatzkontingent einer Landesquote aus Mangel an Bewerbungen nicht ausgeschöpft werden, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

§ 14

Auswahl nach Wartezeit

(1) ¹Die Rangfolge wird durch die Zahl der seit

dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre bestimmt. ²Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. ³Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(4) ¹Ist vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre erhöht. ²Ist im Fall des Satz 1 die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht. ³Dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes eine Bewerberin oder einen Bewerber daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqualifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Satz 1 oder 2 geführt hätte.

(5) ¹Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Abs. 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl I S. 1692) enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Art. 37 Abs. 1 oder 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nrn. 1 bis 3 gleichzustellen ist.

²Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Abs. 4 Satz 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg erworben worden ist.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin

oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben war.

(7) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 15

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

¹Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern. ³Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 16

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

(1) ¹Ist die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben worden (besondere Hochschulzugangsberechtigung), ist eine Auswahl im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 3 bis 5 ausgeschlossen. ²Die Rangfolge wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

(3) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

§ 17

Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium), kann nicht im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 3 bis 5 ausgewählt werden.

(2) ¹Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. ²Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus **Anlage 3**.

(3) Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule.

§ 18

Nachrangige Auswahlkriterien

(1) ¹Besteht bei der Auswahl in der Abiturbestenquote Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. ²Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge durch die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote.

(2) ¹Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens neun Monate Dienst nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ausgeübt sein werden. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

V. Auswahl nach einem Dienst auf Grund früherer Zulassung

§ 19

Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben bis zur Dauer von drei Jahren,
2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549) geleistet haben,
3. ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl I S. 640) oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl I S. 2118) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben,
4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

werden in dem genannten Studiengang auf Grund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren. ²Der von einem nach § 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht

einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

(2) ¹Ist die frühere Zulassung in der Abiturbestenquote erfolgt, lässt die Zentralstelle vorab die Bewerberin oder den Bewerber in dieser Quote an demselben Studienort erneut zu. ²Ist die frühere Zulassung im Auswahlverfahren einer Hochschule erfolgt, lässt diese Hochschule in ihrem Auswahlverfahren die Bewerberin oder den Bewerber vorab erneut zu. ³Ist die frühere Zulassung in einer sonstigen, von der Zentralstelle vergebenen Quote erfolgt oder beruht der Zulassungsanspruch nicht auf einer tatsächlich erfolgten Zulassung, wählt die Zentralstelle die Bewerberin oder den Bewerber vor der Vergabe der Studienplätze in den sonstigen Quoten aus. ⁴Die erneute Zulassung nach den Sätzen 1 und 2 setzt voraus, dass der Studienort der früheren Zulassung für die entsprechende Quote an erster Stelle genannt worden ist.

(3) ¹Die Auswahl nach Abs. 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. ²Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(4) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(5) Wer auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, ist wie ein vorweg nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählender zu behandeln.

VI. Verteilung auf die Studienorte

§ 20

Verteilung der in der Abiturbestenquote Ausgewählten auf die Studienorte

¹Die Zulassung richtet sich vorrangig nach den im Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 3 Satz 2 geäußerten Studienortwünschen. ²Können an einem Studienort nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle genannt haben, entscheidet über die Zulassung die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote. ³Besteht bei der Zulassung nach Satz 2 Ranggleichheit, entscheidet die Rangfolge nach § 21 Abs. 1 Satz 2. ⁴Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁵Wer an keinen für diese Quote genannten Studienort verteilt werden kann, wird nicht zugelassen.

§ 21

Verteilung der nach § 7 Abs. 3 Ausgewählten auf die Studienorte

(1) ¹Die Zulassung richtet sich vorrangig nach den im Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 3 Satz 3 geäußerten

ten Studienortwünschen. ²Können an einem Studienort nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle genannt haben, entscheidet die nachstehende Rangfolge:

1. amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX),
2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit dem Ehegatten oder den Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Abs. 3,
4. einzige Wohnung oder Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

³Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus **Anlage 4**.

(2) ¹Besteht bei der Zulassung nach Abs. 1 Satz 2 Ranggleichheit, entscheidet die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote; bei der Zulassung für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) ¹Für den an erster Stelle genannten Studienort kann ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung gestellt werden. ²Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. ³Hierbei kommen insbesondere eigene gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 22

Teilstudienplätze

(1) Studienplätze, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist (Teilstudienplätze), werden getrennt von den übrigen Studienplätzen von der Zentralstelle vergeben.

(2) ¹Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, wird für das Sommersemester am 15. April und für das Wintersemester am 15. Oktober durch das Los an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die bis dahin nicht zugelassen sind. ²Die §§ 1 bis 4, 8, 19 und 21 gelten entsprechend; die Zulassung für einen Teilstudienplatz wird nicht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 berücksichtigt.

§ 23

Ausländerzulassung durch die Hochschulen

(1) ¹Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassen. ²Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlussfristen des § 3 Abs. 2 eingegangen sein. ³§ 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. ²Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. ³Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium erhält,
2. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidungen nach Abs. 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24

In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft. ²Sie gilt für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2005/2006 und zum Sommersemester 2006.

(2) Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 1. August 2000 (GVBl S. 535, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 581), tritt mit Ablauf des 30. April 2005 außer Kraft.

München, den 8. April 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

**In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge
(zu § 1 Satz 2)**

Studiengänge ohne Fachhochschulstudiengänge mit dem Abschluss Diplom oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):

Biologie
Medizin
Pharmazie
Psychologie
Tiermedizin
Zahnmedizin

Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 11 Abs. 3 Satz 1)

(1) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191.1),
2. „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 16. Juni 2000 - Anlagen nach dem Stand der Fortschreibung vom 23. April 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),
3. „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),
4. „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 14. Dezember 2001 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),
5. „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),
6. „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. ²Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Zentralstelle nach Anlage 2 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. ³Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 - in der Fassung vom 20. Juni 1972 - und vom 13. Dezember 1973 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191) wird die allgemeine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer wie folgt gebildet:

1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;
2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden;
3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;
5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;
6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;
7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;
8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;
9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

²Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 1 Nr. 6 werden auf Antrag von der Schule in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. ³Für Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind

(3) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der „Vereinbarung über Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),
2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die „Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“)

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. ²Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. ³Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach Satz 1 und 2 errechnet.

(4) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),
2. „Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1),
3. „Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung. ²Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen.

(5) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach

dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. ²Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(8) ¹Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. ²Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. ³Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. ²Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. ³Die

Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. ⁴Die Zentralstelle legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.

(10) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, ist eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers zuständigen Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist. ²Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig. ³Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wird die Gesamtnote von der Zentralstelle auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 in der Fassung vom 17. Juni 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet. ⁴Hierbei sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Absätze sind sinngemäß zu berücksichtigen. ⁵Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(11) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 auf Grund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. ²Dasselbe gilt weiterhin für die Zeug-

nisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. ³Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. ⁴Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 auf Grund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(12) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. ²Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 11. Dezember 2002 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. ³Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. ⁴Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium (zu § 17 Abs. 2 Satz 2)

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) ¹Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

- | | | |
|--|---|-----------|
| 1. Noten „ausgezeichnet“
und „sehr gut“ | - | 4 Punkte; |
| 2. Noten „gut“
und „voll befriedigend“ | - | 3 Punkte; |
| 3. Note „befriedigend“ | - | 2 Punkte; |
| 4. Note „ausreichend“ | - | 1 Punkt. |

²Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) ¹Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. „zwingende berufliche Gründe“ – 9 Punkte;

zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann;

2. „wissenschaftliche Gründe“ – 7 bis 11 Punkte;

wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;

3. „besondere berufliche Gründe“ – 7 Punkte;

besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt;

4. „sonstige berufliche Gründe“ – 4 Punkte;

sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist;

5. „keiner der vorgenannten Gründe“ — 1 Punkt.

²Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. ³Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten (zu § 21 Abs. 1 Satz 3)

(1) Ein Studienort kann eine Hochschule, ein Teil einer Hochschule oder ein gemeinsames Studienangebot mehrerer Hochschulen sein.

(2) ¹Einem Studienort eines Landes zugeordnet sind der Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte des Landes. ²Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort des Landes befindet, ist dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt dem nächsten Studienort des Landes zugeordnet. ³Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. ⁴Kreise und kreisfreie Städte eines Landes sind auch dem Studienort eines anderen Landes zugeordnet, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts des anderen Landes angrenzen; dabei gelten Bremen und Bremerhaven als eine kreisfreie Stadt.

(3) Örtliche und regionale Verwaltungseinheiten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die an ein Land der Bundesrepublik Deutsch-

land angrenzen, können einem Studienort dieses Landes zugeordnet werden, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt dieses Studienorts angrenzen.

(4) In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet - für Bayern in einer Stufenfolge von 1 bis 9 entsprechend der Entfernung -, angegeben.

(5) Ist ein Studienort im Kreis oder in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis oder einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Studienorte.

(6) Für Bayern ist der der Hauptwohnung nächstgelegene Studienort jeweils mit der Stufe 1 angegeben; die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Stufenfolge.

Studienorte

Kreise	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Eichstätt	Erlangen-Nürnberg	München	Passau	Regensburg	Würzburg
Kreisfreie Städte									
Amberg	8	5	3	4	2	7	9	1	6
Ansbach	7	4	5	2	1	8	9	6	3
Aschaffenburg	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Augsburg	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Bamberg	7	1	3	5	2	8	9	6	4
Bayreuth	7	3	1	6	2	8	9	4	5
Coburg	7	1	2	5	3	8	9	6	4
Erlangen	7	2	3	4	1	8	9	6	5
Fürth	7	2	3	4	1	8	9	6	5
Hof	8	2	1	6	3	9	7	5	4
Ingolstadt	4	6	7	1	5	2	9	3	8
Kaufbeuren	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Kempten (Allgäu)	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Landshut	4	8	7	3	6	1	5	2	9
Memmingen	1	7	8	3	5	2	9	4	6
München	2	7	8	3	6	1	5	4	9
Nürnberg	7	2	3	4	1	8	9	6	5
Passau	5	8	7	4	6	3	1	2	9
Regensburg	6	8	7	2	3	4	5	1	9
Rosenheim	2	7	8	5	6	1	4	3	9
Schwabach	7	2	4	3	1	8	9	6	5
Schweinfurt	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Straubing	7	8	6	4	5	3	2	1	9
Weiden	9	4	1	5	3	8	7	2	6
Würzburg	7	2	4	5	3	8	9	6	1

Studienorte

Kreise	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Eichstätt	Erlangen-Nürnberg	München	Passau	Regensburg	Würzburg
Landkreise									
Aichach-Friedberg	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Altötting	4	8	7	5	6	1	2	3	9
Amberg-Weizsach	8	5	3	4	2	7	9	1	6
Ansbach	7	4	5	2	1	8	9	6	3
Aschaffenburg	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Augsburg	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Bad Kissingen	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Bad Tölz-Wolfratshausen	2	7	8	3	6	1	5	4	9
Bamberg	7	1	3	5	2	8	9	6	4
Bayreuth	7	3	1	6	2	8	9	4	5
Berchtesgadener Land	4	8	7	5	6	1	2	3	9
Cham	8	6	3	4	5	7	2	1	9
Coburg	7	1	2	5	3	8	9	6	4
Dachau	2	7	8	3	5	1	6	4	9
Deggendorf	6	8	7	4	5	3	1	2	9
Dillingen a.d. Donau	1	7	8	2	4	3	9	5	6
Dingolfing-Landau	4	8	7	5	6	2	3	1	9
Donau-Ries	2	7	8	1	3	4	9	6	5
Ebersberg	2	7	8	3	6	1	5	4	9
Eichstätt	5	6	7	1	3	2	9	4	8
Erding	3	7	8	4	6	1	5	2	9
Erlangen-Höchstadt	7	2	3	5	1	8	9	6	4
Forchheim	7	2	3	5	1	8	9	6	4
Freising	4	7	8	3	5	1	6	2	9
Freyung-Grafenau	6	8	7	4	5	3	1	2	9

Kreise	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Eichstätt	Erlangen-Nürnberg	München	Passau	Regensburg	Würzburg
Fürstenfeldbruck	2	7	8	3	6	1	5	4	9
Fürth	7	2	3	4	1	8	9	6	5
Garmisch-Partenkirchen	2	7	8	3	6	1	5	4	9
Günzburg	1	7	8	3	4	2	9	5	6
Haßberge	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Hof	8	2	1	6	3	9	7	5	4
Kehlheim	4	8	7	2	5	3	6	1	9
Kitzingen	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Kronach	7	2	1	6	3	8	9	5	4
Kulmbach	7	2	1	6	3	8	9	5	4
Landsberg am Lech	2	7	8	3	5	1	9	4	6
Landshut	4	8	7	3	6	1	5	2	9
Lichtenfels	7	1	2	5	3	8	9	6	4
Lindau (Bodensee)	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Main-Spessart	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Miesbach	2	7	8	4	6	1	5	3	9
Miltenberg	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Mühl Dorf a. Inn	4	8	7	5	6	1	3	2	9
München	2	8	7	3	6	1	5	4	9
Neuburg-Schrobenhausen	3	6	7	1	5	2	8	4	9
Neumarkt i.d.OPf.	8	4	5	3	2	6	9	1	7
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	7	3	4	5	1	8	9	6	2
Neustadt a.d.Waldnaab	9	4	1	5	3	8	7	2	6
Neu-Ulm	1	7	8	3	4	2	9	5	6
Nürnberger Land	7	3	2	4	1	8	9	5	6
Oberallgäu	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Ostallgäu	1	7	8	3	5	2	9	4	6

Kreise	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Eichstätt	Erlangen-Nürnberg	München	Passau	Regensburg	Würzburg
Passau	5	8	7	4	6	3	1	2	9
Pfaffenhofen a.d. Ilm	3	7	8	2	5	1	6	4	9
Regen	7	8	6	4	5	3	1	2	9
Regensburg	6	8	7	2	3	4	5	1	9
Rhön-Grabfeld	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Rosenheim	2	7	8	5	6	1	4	3	9
Roth	7	3	5	2	1	8	9	4	6
Rottal-Inn	5	8	7	4	6	3	1	2	9
Schwandorf	8	5	3	4	2	6	7	1	9
Schweinfurt	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Starnberg	2	7	8	3	6	1	5	4	9
Straubing-Bogen	7	8	6	4	5	3	2	1	9
Tirschenreuth	8	4	1	5	2	9	7	3	6
Traunstein	4	8	7	5	6	1	2	3	9
Unterallgäu	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Weilheim-Schongau	2	7	8	3	5	1	6	4	9
Weißenburg-Gunzenhausen	3	5	7	1	2	8	9	4	6
Würzburg	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Wunsiedel i.Fichtelgebirge	8	2	1	5	3	9	7	4	6

2236-5-1-UK

Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung

Vom 18. April 2005

Auf Grund von Art. 89 und 128 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung - WSO) vom 25. August 1983 (GVBl S. 971, BayRS 2236-5-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2004 (GVBl S. 40), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Für die übrigen Schüler wird der Probeunterricht in den letzten Tagen der Sommerferien durchgeführt.“
 - bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Den Beginn des Probeunterrichts nach den Sätzen 2 und 3 setzt das Staatsministerium fest.“
 - b) Abs. 5 wird aufgehoben.
3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Diesem gehören neben dem Schulleiter Lehrer der Wirtschaftsschule an.“
 - b) Satz 5 wird aufgehoben.
4. § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„die Aufgaben werden landeseinheitlich gestellt.“
5. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Möglichst bald nach Aufnahme des Unterrichts ist eine Klassenelternversammlung zu veranstalten, bei der die Fragen behandelt werden, die sich aus dem Übertritt an die Wirtschaftsschule ergeben.“
6. In § 14 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „mit Kurzschrift“ gestrichen.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 1 bis 4.
8. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
9. § 24 Abs.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule wird die Wahlpflichtfächergruppe, in der zwei-, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule werden die Wahlpflichtfächer im Rahmen des schulischen Angebots durch die Erziehungsberechtigten gewählt.“
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das für die Jahrgangsstufe 9 an der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule bzw. für die Jahrgangsstufe 10 an der zweistufigen Wirtschaftsschule gewählte Wahlpflichtfach ist auch für die Jahrgangsstufe 10 bzw. 11 verbindlich.“
10. § 25 Abs. 7 wird aufgehoben.
11. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.
12. § 34 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Entscheidung, ob Kurzarbeiten gefordert werden, trifft die Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres.“
13. In § 41 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG und“ gestrichen.
14. In § 42 Abs. 4 Halbsatz 2 werden nach den Worten „Jahrgangsstufe 10“ die Worte „oder 11“ angefügt.

15. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Schüler der dreistufigen Wirtschaftsschule der Jahrgangsstufe 8 und Schüler der vierstufigen Wirtschaftsschule der Jahrgangsstufen 7 und 8, die wegen Note 6 in einem Vorrückungsfach oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Ziel der Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben und in keinem weiteren Vorrückungsfach schlechtere als ausreichende Leistungen aufweisen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn die Lehrerkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den Fächern, in denen sie keine ausreichenden Leistungen erzielt haben, in absehbarer Zeit beheben werden. ²In das Jahreszeugnis wird folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe hat er/sie auf Probe erhalten.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Probezeit dauert im Fall des Abs. 1 bis zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses, im Fall des Abs. 2 bis zum 15. Dezember. ²Sie kann von der Klassenkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. ³Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ⁴Zurückverwiesene Schüler, denen das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschüler.“

16. § 49 Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In ein Zeugnis, das den Anforderungen des § 29 VSO entspricht, trägt die Wirtschaftsschule auf Antrag folgenden Vermerk ein: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein.““

17. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1; die Worte „Er führt insbesondere“ werden durch die Worte „Der Schulleiter führt“ ersetzt.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

18. § 99 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

19. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 1 und 2.

20. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

.. Anlage 3

Stundentafel für die Zweistufige Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	Zweistufige Wirtschaftsschule	
	10	11
1. Pflichtfächer		
Religionslehre	2	1
Deutsch	4	4
Englisch	5	4
Sozialkunde	1	1
Sport	2	1
Textverarbeitung	2	4
Datenverarbeitung	2	-
Betriebswirtschaft	4	5
Volkswirtschaft	-	2
Rechnungswesen	5	6
Projektarbeit	-	1
2. Wahlpflichtfächer¹⁾		
Übungsfirmenarbeit	3	3
Bürokommunikation mit Kurzschrift	3	3
Französisch ²⁾	3	3
Mathematik	3	3
Gesamt	30	32

1) Es ist ein Wahlpflichtfach zu belegen.

2) Auf Antrag können auch andere Sprachen genehmigt werden."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

München, den 18. April 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I.V.

Karl F r e l l e r, Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 13. April 2005 Vf. 9-VII-03**

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, BayRS 1103-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 13. April 2005 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

1. § 1 und § 2 der Abgabensatzung der Notarkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts in München,
2. §§ 6 und 13 der Abgabensatzung der Notarkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts in München, für die im Kalenderjahr 2001 fällig gewordenen Abgaben sowie deren Vorgängervorschriften für die in den Kalenderjahren 1969 bis 2000 fällig gewordenen Abgaben, soweit sie
 - a) Staffelabgabensätze von mehr als 50% vorsahen,
 - b) die nachträgliche Festsetzung eines anderen Maßstabes für die Bemessung der Leistungsfähigkeit der Notare während jedes Rechnungsjahres durch bloßen Administrativakt zuließen,
 - c) in jedem Rechnungsjahr eine Einkommensverteilung zu Lasten der 10% aufkommensstärksten Notare und zu Gunsten der 90% anderen Notare ermöglichten,
3. § 7 der Anlage zu Art. 20 der Satzung der Notarkasse, soweit er für das Ruhegehalt
 - a) keine Abstufung nach der Bedeutung des erreichten Amtes als Notar sowie nach der mit ihm verbundenen Verantwortung und Fortdauer der Haftung in den Ruhestand hinein enthält,
 - b) keine Differenzierung für diejenigen Notare vorsieht, die in ihrem Berufsleben unverhältnismäßig hohe oder unter Auferlegung von Sonderopfern bemessene Staffelabgabenbeiträge an die Notarkasse entrichtet haben, und
 - c) für diejenigen Notare, die in ihrem Berufsleben mehr als DM 10 Mio. Staffelabgabenbeiträge an die Notarkasse entrichtet haben, nach 30 Dienstjahren das gleiche Einheitsruhegehalt von nur jährlich € 52.182,26 vorsieht wie für einen Notar mit der Mindestbeitragsleistung von ca. DM 900.000 und nicht ein der Beitragsleistung annähernd äquivalentes Ruhegehalt,

gegen die Bayerische Verfassung verstoßen.

Entscheidungsformel:

1. § 1 und § 2 der Abgabensatzung der Notarkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts in München, für die im Rechnungsjahr 2005 (01.01.2005 bis 31.12.2005) fälligen Abgaben vom 22. Oktober 2004 (Amtliches Mitteilungsblatt der Landesnotarkammer Bayern und der Notarkasse 2004, S. 7) sowie § 7 der Anlage zu Art. 20 der Satzung der Notarkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts in München, vom 23. Oktober 1964 (Amtliches Mitteilungsblatt der Landesnotarkammer Bayern und der Notarkasse 1965, S.1) mit letzter Änderung vom 17. Oktober 2003 (Amtliches Mitteilungsblatt der Landesnotarkammer Bayern und der Notarkasse 2004, S. 4) sind mit Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung nicht vereinbar.

Diese Bestimmungen sind jedoch noch bis längstens 31. Dezember 2007 anwendbar, falls sie nicht vorher durch eine Regelung des Satzungsgebers ersetzt werden.

2. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.
3. Die Notarkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts in München, hat dem Antragsteller 1/5 der ihm durch das Popularklageverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Leitsatz:

Zu den Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juli 2004 (= NJW 2005, 45 ff.) über die Grundgesetzwidrigkeit des § 113 Bundesnotarordnung auf die Abgabensatzung der Notarkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts in München, und die Regelung der Versorgung der Notare in der Satzung der Notarkasse.

München, den 15. April 2005

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Dr. Huber, Präsident